





Imkerverein  
Troisdorf 1904 e.V.

## Beitragsordnung

Stand 01/2025

- Die Beitragsordnung zeigt die Höhe der Beiträge zum Zeitpunkt des Antrags. Der Verein behält sich das Recht vor, zukünftig Beitragsanpassungen durchzuführen.
- Der Beitrag für **aktive Mitglieder** setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen.
- **Aktive Jugendliche** Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr, mit maximal 9 Völkern, zahlen einen ermäßigten Beitrag  
(Die genaue Zusammensetzung des Beitrags entnehmen Sie nachfolgender Tabelle)  
**Bei über 25 Bienenvölker besteht darüber hinaus Berufsgenossenschaftspflicht!**
- **Passive Imker** beim Imkerverband Rheinland und gleichzeitig inaktives Mitglied bei uns, zahlen 49,50 € (ohne Völker und ohne Versicherungsschutz)
- **Inaktive Mitglieder** zahlen 24,00 € für die Mitgliedschaft im Verein (ohne Völker, ohne Versicherungsschutz und ohne Mitgliedschaft beim Imkerverband Rheinland sowie Deutschen Imkerbund)

		<b>Aktives Mitglied</b> Unabhängig von der Völkerzahl	<b>Jugendliche bis 25Jahre</b> Mit 0 bis 9 Völkern	<b>Passives Mitglied</b> Ohne Völker und Versicherungsschutz	<b>Inaktives Mitglied</b> Vollmitglied im IV Troisdorf ohne Völker und Versicherungsschutz
<b>A</b>	Mitgliedsbeitrag IV Troisdorf	€ 24,00	€ 12,00	€ 24,00	€ 24,00
<b>B</b>	Mitgliedsbeitrag IVR	€ 27,50	€ 7,80	€ 25,50	€ 0,00
	Mitgliedsbeitrag D.I.B.	€ 3,58	0,00	€ 0,00	€ 0,00
	Mitgliedsbeitrag Rechtsschutz	€ 2,20	€ 2,20	€ 0,00	€ 0,00
	Mitgliedsbeitrag Gesamtbeitrag	<b>€ 57,28</b>	<b>€ 22,00</b>	<b>€ 49,50</b>	<b>€ 24,00</b>
	Freiwillige Ergänzungsversicherung	Stufe I = 5.000€ Schutz / 20,00€ Stufe II = 10.000€ Schutz / 30,00€ Stufe III = 20.000€ Schutz / 40,00€ Siehe Merkblatt IV Rheinland e.V. „Imkerversicherungen“			
<b>C</b>	Imkerglobalversicherung	<b>€ 1,50 / pro Volk</b>			
	Werbebeitrag D.I.B:	<b>€ 0,26 / Volk</b>			

**Beispiel bei 3 Völkern: A 24,00€ + B 33,28€ + C (3x 1,50€ + 3x 0,26€) = 62,56€**

Ich möchte zusätzlich eine freiwillige Ergänzungsversicherung

- Stufe I = 5.000€ Schutz / 20,00€ Jahresbeitrag
- Stufe II = 10.000€ Schutz / 30,00€ Jahresbeitrag
- Stufe III = 20.000€ Schutz / 40,00€ Jahresbeitrag

Bitte überweisen Sie Ihren individuellen Beitrag in Abhängigkeit von Ihrer Völkerzahl so schnell wie möglich auf das nachstehende Konto, damit wir den Teilbeitrag für Versicherung etc. so schnell wie möglich, jedoch spätestens zu den Stichtagen 31.03, 31.06 und 30.09 an den Imkerverband Rheinland weiterleiten können. Erst dann besteht Versicherungsschutz und das Warenzeichen des D.I.B. darf genutzt werden.

Kontoinhaber: Imkerverein Troisdorf 1904 e.V. / IBAN: DE 85 3705 0299 0020 0096 92 / BIC: COKSDE 33

Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers

(bei Minderjährigen zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Geschäftsstellenanschrift:

Lerchenstraße 10, 53859 Niederkassel

Mail: [info@imkerverein-troisdorf.de](mailto:info@imkerverein-troisdorf.de) Internet: [www.imkerverein-troisdorf.de](http://www.imkerverein-troisdorf.de)

Amtsgericht Siegburg, Registernummer VR 1014



Imkerverein  
Troisdorf 1904 e.V.

# SATZUNG

## Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinssatzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und Menschen, die sich einer anderen bzw. alternativen oder keiner geschlechtlichen Identität zugehörig fühlen. Soweit in dieser Vereinssatzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen, Männer und Menschen, die sich einer anderen bzw. alternativen oder keiner geschlechtlichen Identität zugehörig fühlen, in gleicher Weise offensteht.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der 1904 gegründete Verein trägt den Namen  
„*Imkerverein Troisdorf 1904 e.V.*“

Er hat seinen Sitz in Troisdorf und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen werden. Der Verein ist dem Kreisimkerverband Rhein-Sieg, sowie dem Imkerverband Rheinland e. V. und über diesen dem Deutschen Imkerbund (DIB e.V.) angeschlossen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## § 2 Aufgaben und Zweck des Vereins.

### §2.1 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

- a) Durch Förderung, der Haltung und Zucht von Bienen die Befruchtung und Bestäubung von Wildkulturen zu gewährleisten und dadurch einen wesentlichen Beitrag zum Natur- und Umweltschutz zu leisten.
- b) Durch Pflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und anderen Pflanzen zur Sicherung bzw. Wiederherstellung ökologischer Belange beizutragen.
- c) Die Information der Öffentlichkeit, insbesondere der Schulen, über das Leben der Bienen in der Natur sowie ihre Bedeutung für die Landschaftspflege, den Umweltschutz und das ökologische Gleichgewicht.
- d) Die Betreuung, Beratung und Schulung jugendlicher Mitglieder.

### § 2.2 Selbstlose Tätigkeiten

Der Imkerverein Troisdorf 1904 e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 2.3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

### § 2.4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft beginnt durch einen schriftlichen Antrag und einem Aufnahmebeschluss des Vorstandes.
- b) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- c) Natürliche Personen können entweder Vollmitglied oder Fördermitglied sein.
- d) Juristische Personen können nur Fördermitglied sein.
- e) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Bienenzucht, den Verein sowie dessen Aufgaben und Zweck besonders verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- c) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, ungerechtfertigte Verursachung von Streitigkeiten unter Vereinsmitglieder, die Verleumdung von Vereinsmitgliedern oder Beitragsrückstände, in Höhe eines Jahresbeitrags. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der entsprechende Vorstandsbeschluss über den Ausschluss muss dem Mitglied in Textform per postalischem Einschreiben bekannt gemacht werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats ab Zugang des Vorstandsbeschluss an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- a) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- b) Sie werden stets als Jahresbeiträge erhoben und bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.
- c) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- d) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zahlen einen ermäßigten Beitrag.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand
- d) Der gesamte Vorstand

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die

- Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- b) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. In Ausnahmefällen kann eine Mitgliederversammlung auch virtuell stattfinden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn Präsenzveranstaltungen behördlich untersagt werden.
  - c) Die Einberufung muss in Textform 14 Tage vor Beginn mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet war. Eine digitale Übermittlung ist zulässig.
  - d) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
  - e) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
  - f) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  - g) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - h) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
  - i) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
  - j) Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
  - k) Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
  - l) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme §11 und §12, für die eine drei Viertel Mehrheit erforderlich ist.
  - m) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
  - n) Einmal jährlich ist der Kassenbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen und über die Anerkennung abzustimmen.
  - o) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem erweiterten Vorstand und dem gesamten Vorstand.
- b) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach Innen und Außen. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein im Namen des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder mit dem 1. Kassierer.
- c) Wird die Position des 1. Vorsitzenden innerhalb der Wahlperiode vakant übernimmt der 2. Vorsitzende bis zur Neuwahl alle Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden die sich aus dem §8 lit. b) ergeben.
- d) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- e) Die Geschäftsordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand erstellt und kann von diesem nur einstimmig geändert werden.

### **§ 8.1 Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende
- b) Geschäftsführer
- c) 1. Kassierer

### **§ 8.2 Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende
- c) Geschäftsführer
- d) 1. Kassierer
- e) 2. Kassierer

### **§ 8.3 Der gesamte Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende
  - b) 2. Vorsitzende
  - c) Geschäftsführer
  - d) 1. Kassierer
  - e) 2. Kassierer
- und 3 Bereichsverantwortliche:
- f) Lehr- und Jugendwart
  - g) Zuchtwart
  - h) Bienensachverständiger

### **§ 8.4 Beisitzer**

Zur Unterstützung bei speziellen Aufgaben können vom Vorstand bei Bedarf Beisitzer benannt werden. Diese können an den Vorstandssitzungen teilnehmen aber lediglich beratende Tätigkeiten ausüben.

### **§ 8.5 Wahl des Vorstandes**

- a) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandspositionen nach § 8.3 lit. a), c), e), g) werden in allen geraden Kalenderjahren, die Vorstandspositionen nach § 8.3 lit. b), d), f), h) in allen ungeraden Kalenderjahren gewählt.
- b) Vorstandsmitglieder können nur Vollmitglieder des Vereins werden.

- c) Die Vorstandsmitglieder können einzeln, als auch in Gesamtheit wieder gewählt werden.
- d) Wiederwahl ist zulässig.
- e) Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- f) Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird der Ersatz vom Vorstand bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode ernannt.
- g) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 9 Die Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung jährlich neu zu wählen sind, haben die Kassenführung zu überwachen, den jährlichen Kassenbericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten. Sie dürfen kein weiteres Amt im Verein ausüben.

## **§ 10 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzerklärung, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen wird.

## **§ 11 Änderung der Satzung**

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Änderung des Zweckes des Vereins oder der Beschluss seiner Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

## **§ 12 Auflösen des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, soll dessen Vermögen von der Stadt Troisdorf verwaltet werden, mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in der Satzung genannten immerlichen Zwecke wieder verwendet werden kann.

## **Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16. November 2024**



Imkerverein  
Troisdorf 1904 e.V.

## Datenschutzerklärung

des Imkerverein Troisdorf 1904 e.V. – kurz: IV Troisdorf

Geschäftsstelle zum Zeitpunkt der Ausfertigung: Lerchenstraße 10, 53859 Niederkassel

Stand: 09.03.2024

Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten (pbD) bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DS-GVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im IV Troisdorf sowie in Folge im Imkerverband Rheinland und für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind.

### Verantwortliche Stelle:

Imkerverein Troisdorf 1904 e.V., Lerchenstraße 10, 53859 Niederkassel, vertreten durch den

1. Vorsitzenden: Thomas Rosenau und dem

Geschäftsführer: Christian Klein sowie dem

Kassierer: Ralf Enkel.

### Datenerhebungen:

Die elektronische Speicherung und Verwaltung der Daten erfolgt auf der zentralen Plattform des Imkerverband Rheinland e.V., auf der für den IV Troisdorf eine gesicherte separate Partition bereitgestellt wird. Zugang zu der Partition haben ausschließlich vorgenannte Verantwortliche Personen sowie der Imkerverband Rheinland.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds in den IV Troisdorf erhebt der IV Troisdorf nachfolgende personenbezogene Daten und übermittelt diese auf die vorgenannte Partition der zentralen Plattform des Imkerverband Rheinland e.V.:

Name, Vorname

Adresse

Geschlecht

Geburtsdatum

Bankverbindung

Telefonnummer(n)

E-Mail-Adresse(n)

Eintrittsdatum

Bienenvölkerzahl

Höhe der freiwilligen Ergänzungsversicherung

Datum Besuch eines Honigsachkundenachweises

Bei Vereinswechsel innerhalb des Imkerverband Rheinland bekleidete Funktionen in Verein/Kreisimkerverband und Datum der erhaltenen Ehrungen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein werden das Austrittsdatum und der Austrittsgrund erfasst. Der Austrittsgrund gibt Aufschluss darüber, ob die Mitgliedschaft in einem anderen Verein im Imkerverband Rheinland möglicherweise fortgeführt und Mitgliedszeiten für Ehrungen festgehalten werden müssen oder aber die pbD zur Löschung anstehen.

Die Angabe des Geschlechts dient der korrekten Anrede im Schriftwechsel und am Jahresende anonymisiert für statistische Zwecke zum Deutschen Imkerbund e.V.

Datum Besuch eines Honigsachkundenachweis wird für die Gewährverschlussbestellung beim Deutschen Imkerbund e.V. benötigt. Bei einer durch den Imker initiierten Gewährverschlussbestellung erhält der Deutsche Imkerbund e.V. diese Kontrollinformation.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder in Vereinen und Kreisimkerverbänden, Beisitzern, Obleuten, BSV- und HSV-Sachverständigen) werden ggf. weitere Daten von den Mitgliedsvereinen, Kreisimkerverbänden und dem Imkerverband Rheinland e.V. übermittelt bzw. erhoben:

Funktion im Verein/Kreisimkerverband

Dauer in der/n Funktion/en

Fortbildungen in einer betreffenden Funktion

Bislang erhaltene Ehrungen (Art und Datum)

Die Daten Fortbildung in einer betreffenden Funktion werden benötigt, weil die Gültigkeitsdauer der Bienensachverständigen-Ausweise auf zwei Jahre beschränkt ist und nur durch den Besuch von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen eine Verlängerung erfährt.

Für die jährliche Meldung zum 31.12. nach dem Bienenstöckeregistrierungsgesetz an die zuständigen Ministerien ist der Imkerverband Rheinland e.V. gesetzlich verpflichtet folgende Daten (mit Stand 31.10.) der im IV Troisdorf gemeldeten Mitglieder zu melden:

Name, Vorname

Adresse

Bienenvölkerzahl

Für das Versenden von Rundschreiben und Informationen verwenden wir das Programm Thunderbird / Mozilla Foundation.

Anlässlich der Teilnahme an den nationalen und internationalen Jugendwettkämpfen werden Vorname, Name, PLZ, Ort und Geburtsdatum der jugendlichen Wettkampfteilnehmer und deren Begleiter an den D.I.B. e.V. zu Zwecken der Versicherung und der Teilnahmeregularien weitergegeben.

Im Schadenfall und zum Errechnen des Erstattungsbetrages wird der Versicherung Gaede & Glauerdt, Hamburg der bestehende Abschluss der Freiwilligen Ergänzungsversicherung bestätigt und die Anzahl der gemeldeten Bienenvölker übermittelt. Die ausschließlich für den Schadenfall erhobenen Daten (Sachverständigengutachten, Beweisfotos) werden zum Ende des dem endgültigen Schadensabwicklung folgenden Jahres gelöscht. Bis dahin sind die den Schadenfall betreffenden Daten nur noch für den 1. und 2. Landesvorsitzenden des Imkerverband Rheinland, sowie dem für die Schadenfallbearbeitung zuständigen Vorstandmitglied des IV Troisdorf e.V. einsehbar.

Die beiden vorgenannten Sätze gelten auch für anerkannte Schadenfälle nach dem Seuchenfonds Nord. Zusätzlich wird hier aber noch die Bankverbindung des geschädigten Verbandsmitgliedes für die Erstattungsauszahlung benötigt.

Der Imkerverband Rheinland e.V. erhält im Rahmen der jeweiligen Deutschen Imkereiprogramme Landes- wie auch EU-Mittel. Mit den Mitteln werden Fortbildungsveranstaltungen, technische Hilfen, die Zucht und die Verbesserung der Honigqualität gefördert. Hierzu sind ausführliche Nachweis- u. Dokumentationspflichten für die Bundesländer RLP und NRW, die EU und EU-Zahlstellen zu erfüllen. Die in den Anträgen und Abrechnungen aufgeführten Angaben werden ausschließlich für die vorgenannten Förderzwecke erhoben. Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei EU-Förderung 13 Jahre.

Die pbD werden nicht zu Werbezwecken weitergegeben.

Der IV Troisdorf erhebt weiterhin Daten zum Beruf auf freiwilliger Basis. Dies dient in erster Linie zur Anfrage von Hilfestellung durch das Mitglied, zur Bewältigung anfallender Aufgaben, die sich aus den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines oder der Instandhaltung der Liegenschaften sowie des Inventars des IV Troisdorf ergeben.

### **Speicherung der Daten**

Die erhobenen Daten werden auf den Servern der Firma syscape gespeichert, mit der ein Vertrag zur Auftragdatenverarbeitung besteht. Die Server sind in einem Rechenzentrum der Firmen Equinix und InterXion in Deutschland (Frankfurt und Düsseldorf) untergebracht.

Alle weiteren Daten (wie z.B. Email/ Anträge/Teilnehmerlisten etc.) werden auf drei SSD-Festplatten gespeichert von denen je eine den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes zur Verfügung steht. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt (Passwortzugriff) und in regelmäßigen zeitlichen Abständen gegen Datenverlust gesichert.

Die nicht elektronischen Originale mit pbD der vereinseigenen Anmeldeformulare sowie von Kündigungsschreiben als auch Dokumente, die auf Beitragszahlungen hinweisen stehen ausschließlich der Verantwortlichen Stelle zur Verfügung und werden in traditioneller Weise archiviert und gesichert verwahrt. Weiterhin steht ausschließlich der Verantwortlichen Stelle eine Mitgliederliste in nichtelektronischer Form zur Verfügung.

### **Zugriff auf die Daten**

Zugriff auf die bei syscape und im Verband gespeicherten Daten haben vom Imkerband Rheinland e.V. der 1. und 2. Vorsitzende, die beiden Geschäftsstellenmitarbeiter, der 1.Schatzmeister (soweit es sich um die notwendigen kassentypischen Daten handelt) und die Kassenprüfer anlässlich der jährlichen Kassenprüfung. Für den IV Troisdorf ist es die oben genannte Verantwortliche Stelle.

### **Löschung der Daten**

Beim Austritt aus dem Imkerverein Troisdorf werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung des Imkerverband Rheinland zum Ende des auf den Austritt folgenden Jahres gelöscht, sofern die Mitgliedschaft nicht in einem anderen dem Imkerverband Rheinland angeschlossenen Verein fortgeführt wird. Bis dahin sind die pbD nicht mehr sichtbar (gesperrt). Personenbezogene Daten aus dem Datenbestand des IV Troisdorf werden zum Ende des Folgejahres gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre - ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung des Austritts an den Vorstand - aufbewahrt. Die Daten sind während dieser Aufbewahrungsfrist nur für die Zugriffsberechtigten einsehbar (gesperrt).

### **Auskunft**

Das Mitglied des Imkerverein Troisdorf hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung, sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DS-GVO betroffen ist. Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder den Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist schriftlich an den Vorstand des Imkerverein Troisdorf zu stellen. Das Einverständnis zur Datenübermittlung kann das Mitglied mit Wirkung für die Zukunft schriftlich gegenüber dem Vorstand widerrufen (Kontakt siehe oben).

### **Beschwerderecht**

Unter den Voraussetzungen von Art. 77 DSGVO in Verbindung mit § 19 BDSG steht dem Mitglied ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Insbesondere kann sich das Mitglied mit einer Beschwerde, an die für den IV Troisdorf zuständige Aufsichtsbehörde oder eine sonstige zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon 0211/384240